

# **Reglement über das Parkieren von Motofahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsgelement)**

Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2011

## **Art. 1**

Begriff

Als öffentliche Parkplätze gelten die signalisierten bzw. markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften sowie auf Grundstücken, welche im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.

## **Art. 2**

Parkierungskonzept

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erstellt ein Parkierungskonzept als Grundlage für die zu erlassenden Massnahmen. Er passt es neuen Gegebenheiten an.

<sup>2</sup> Das Parkieren auf öffentlichem Grund wird mittels örtlicher und zeitlicher Beschränkung sowie der Einführung von Parkierungsgebühren geregelt.

<sup>3</sup> In der signalisierten Parkverbotszone ist ausserhalb signalisierter bzw. markierter Parkplätze auf öffentlichem Grund das Parkieren verboten.

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand bezeichnet auf öffentlichem Grund verschiedene Parkplatztypen mit unterschiedlicher Bewirtschaftungsart.

<sup>5</sup> Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen und/oder die Gebührenpflicht vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grund können auch vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden.

<sup>6</sup> Sind Güterumschlag, Servicedienste und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung aus möglich, kann die Gemeindeverwaltung eine zeitliche befristete, gebührenpflichtige Bewilligung zur Überschreitung der maximalen Parkierungsdauer erteilen.

### **Art. 3**

#### Parkierungsgebühren

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund gilt ganzjährig an allen Wochentagen tagsüber und jeweils schon ab dem Beginn des Parkierens.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Parkierungsgebühren für die verschiedenen Parkplätze fest und passt die Gebühren jeweils der Teuerung und allfälligen neuen Gegebenheiten an. Er bestimmt die Ausnahmen von der Gebührenpflicht.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung der Gebühren gilt der Grundsatz, dass die Gebühren sämtliche der Gemeinde entstehenden Kosten für den Bodenerwerb, die Bau- und Planungskosten sowie den Betrieb und Unterhalt der Parkplätze deckt.

### **Art. 4**

#### Dauerparkieren mit Vignettenpflicht

<sup>1</sup> Bewohner von Tamins, die auf eigenem Grund keine Pflichtparkplätze gemäss Art. 52 Baugesetz erstellen können, sind berechtigt, auf den entsprechend signalisierten öffentlichen Parkplätzen während den angegebenen Zeiten ohne Zeitbeschränkung zu parkieren.

<sup>2</sup> Die Vignetten für das Dauerparkieren auf den bezeichneten Parkplätzen sind gebührenpflichtig und mit keinem Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz verbunden. Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Gebühren für die Vignetten gemäss dem Grundsatz in Art. 3 fest und passt sie jeweils der Teuerung und allfälligen neuen Gegebenheiten an.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand einzelne Parkplätze auf öffentlichem Grund an Bewohner von Tamins, die auf eigenem Grund keine Pflichtparkplätze gemäss Art. 52 Baugesetz erstellen können, fest vermieten. Er legt die Höhe der Monatsmiete gemäss dem Grundsatz in Art. 3 fest und passt sie jeweils der Teuerung und allfälligen neuen Gegebenheiten an.

<sup>4</sup> Auf den Parkplätzen dürfen lediglich eingelöste Motorwagen bis zu 3'500 kg Gesamtgewicht (leichte Motorwagen) sowie Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge i. S. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) parkiert werden. Das Abstellen von Wohnmobilen/Wohnwagen und ähnlichen Fahrzeugen ist ausser auf den durch den Gemeindevorstand speziell hierfür bestimmten Plätzen auf öffentlichem Grund untersagt.

## **Art. 5**

Verwendung  
der Gebühren

<sup>1</sup> Die Einnahmen aus den Parkierungsgebühren dienen in erster Linie dem Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Parkierungsanlagen und ihren Einrichtungen sowie der Abgeltung des Aufwands für die Kontrolle der Parkierung und Ahndung der Falschparkierung.

<sup>2</sup> Verbleibende Überschüsse aus den Parkierungsgebühren werden zweckgebunden zur Erweiterung des Angebots an öffentlichen Parkplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr verwendet.

## **Art. 6**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

### **Für die Gemeinde Tamins**

Der Präsident: A. Meier

Der Aktuar: A. Jenal